

BIOSUISSE

SANKTIONS REGLEMENT 2027

LIZENZNEHMENDE UND MARKENNUTZENDE

gültig ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1 Sanktionspolitik 3

1.1 Allgemeine Bestimmungen und Vorgehen 3

1.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur Handhabung des Sanktionsreglements 3

1.1.2 Begriffsdefinitionen 3

1.1.3 Erfassung von Abweichungen und Verstössen 3

1.1.4 Abweichungen von der Bio-Verordnung 4

1.1.5 Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien 4

1.1.6 Meldung an Bio Suisse 4

1.1.7 Beurteilung der Verstösse gegen Bio Suisse Vorgaben 4

1.1.8 Stellungnahmen oder Einwände zu von der Zertifizierungsstelle ausgesprochenen Sanktionen 4

1.1.9 Wiedererwägung gegen von der Bio Suisse ausgesprochenen Zusatzsanktionen 4

1.1.10 Rekurse gegen von der Bio Suisse ausgesprochenen Zusatzsanktionen 4

1.1.11 Kosten 4

1.1.12 Kündigung des Lizenz- oder Markennutzungsvertrages: Vorgehen bei Aberkennung 5

1.2 Sanktionen 5

1.2.1 Grundsanktionen 5

1.2.2 Zusatzsanktionen 6

2 Sanktionskatalog 7

2.1 Vertragliche Anforderungen & Lizenzgebühren 7

2.2 Rohstoffe 9

2.3 Warenannahme und Warenflussprüfung 10

2.4 GVO-Freiheit 11

2.5 Verarbeitungsverfahren 11

2.6 Separierung 12

2.7 Verpackung 12

2.8 Kennzeichnung und Deklaration 13

2.9 Schädlingskontrolle 13

2.10 Spezifische Anforderungen 15

2.11 Gastronomie 17

2.12 Lohnverarbeitung 18

2.13 Import 18

2.14 Erfüllung von Auflagen 19

1 Sanktionspolitik

1.1 Allgemeine Bestimmungen und Vorgehen

Oberstes Ziel der Sanktionierung ist die Problembehebung, die Gleichbehandlung, die Signalwirkung auf Branche und Konsumenten sowie die Vermeidung von Wiederholungsfällen.

1.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur Handhabung des Sanktionsreglements

Das Sanktionsreglement gilt für Bio Suisse Lizenznehmer und Markennutzer. Für Hofverarbeiter ohne Lizenzvertrag mit Bio Suisse wird auf den Verarbeitungsteil im aktuellen Sanktionsreglement für Produzenten verwiesen. Es gelten die in der Sanktionspolitik beschriebenen Sanktionen mit den im Sanktionskatalog genannten Massnahmen. Die zu den Massnahmen gehörenden Fristen sind Richtwerte und können je nach Situation und Betrieb von den Zertifizierungsstellen und/oder von Bio Suisse angepasst werden.

Im Sanktionskatalog ist zu jedem Verstoss die jeweilige minimale Grundsanktion angegeben. Die Definition der Grundsanktionen ist in der Tabelle 1 im Kapitel 1.2.1 aufgeführt. Daneben sind in einzelnen Fällen, wo Produktequalität und Verhinderung von Täuschung im Vordergrund stehen, weitere Sanktionen, sogenannte Zusatzsanktionen, in der zweiten Spalte aufgeführt. Die Erklärung zu den Zusatzsanktionen findet sich in der Tabelle 2 im Kapitel 1.2.2. Diese Zusatzsanktionen sind nicht zwingend, sondern fallabhängige Möglichkeiten in Kombination mit den Grundsanktionen A–D. Es bleibt ein gewisser Ermessensspielraum bei der Zertifizierung und Sanktionierung (insbesondere bei Wiederholungsfällen).

1.1.2 Begriffsdefinitionen

1.1.2.1 Verstoss

Unter einem Verstoss versteht man die nicht Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien. Verschiedene Varianten von Verstössen sind im Sanktionskatalog abgebildet.

1.1.2.2 Abweichung

Eine Abweichung besteht, wenn eine Bestimmung der Bio-Verordnung nicht eingehalten ist.

1.1.2.3 Produkteintegrität

Die Integrität eines Produkts ist **gegeben**, wenn die Eigenschaften des Produktes, einschliesslich seiner Zutaten und Zusatzstoffe, vollständig mit den Anforderungen der Bio-Verordnung und den Bio Suisse Richtlinien übereinstimmen.

Die Integrität eines Produkts ist **gefährdet**, wenn eine Abweichung besteht, die keine unmittelbare Auswirkung auf den Bio Suisse Status des Produktes hat.

Die Integrität eines Produkts ist **verletzt**, wenn eine Abweichung besteht, die eine unmittelbare Auswirkung auf den Bio Suisse Status des Produktes hat.

1.1.2.4 Wiederholungsfälle

Als Wiederholungsfall gilt der mehrmalige gleiche Verstoss oder die fehlende Erfüllung der gleichen Auflage innerhalb von drei Jahren. Im Wiederholungsfall wird die Auflage wesentlich verschärft und kann bis zur fristlosen Kündigung des Lizenz- oder Markennutzungsvertrages sowie zum Zertifikatsenzug führen.

1.1.3 Erfassung von Abweichungen und Verstössen

Abweichungen von der Bio-Verordnung (SR 910.18) und Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien werden anlässlich der jährlichen Kontrolle im Inspektionsbericht festgehalten. Abweichungs-, Verstossmeldungen und Beanstandungen sind jedoch nicht an die Bio-Kontrolle gebunden, auch juristische und natürliche Personen können Meldung machen (Label, Kantonschemiker, Medien, Konsumenten, u. a.). Solche Meldungen werden durch die Zertifizierungsstelle und/oder durch Bio Suisse verifiziert: Ein Verstoss muss dem Betrieb schriftlich mitgeteilt werden.

Stellt der Lizenznehmer oder Markennutzer ausserhalb der Bio-Kontrolle eine Übertretung der Bio Suisse Richtlinien fest (Information durch Dritte oder direkt aus seinem Betrieb), so ist er verpflichtet, sofort Massnahmen zur Behebung zu ergreifen und Meldung an Bio Suisse oder die Zertifizierungsstelle zu machen.

1.1.4 Abweichungen von der Bio-Verordnung

Bei Abweichungen von der Bio-Verordnung gilt die Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel. Bio Suisse kann zusätzliche Sanktionen anordnen.

1.1.5 Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien

Verstösse gegen Vorgaben der Bio Suisse Richtlinien werden gemäss dem vorliegenden Sanktionsreglement durch die Zertifizierungsstelle und Bio Suisse sanktioniert.

1.1.6 Meldung an Bio Suisse

Meldung macht der Urheber der Sanktion, im Normalfall die Zertifizierungsstelle. Die Meldung beinhaltet den Verstoss und die getroffenen Massnahmen. Betroffene Produkte werden mit ihrer Bezeichnung gemäss Anhang zum Lizenz- oder Markennutzungsvertrag aufgeführt. Weitere erforderliche Angaben, welche Bio Suisse zu melden sind, sind fallabhängig im Sanktionskatalog aufgeführt.

1.1.7 Beurteilung der Verstösse gegen Bio Suisse Vorgaben

Verstösse gegen die Bio Suisse Anforderungen werden gemäss Sanktionsreglement Lizenznehmer und Markennutzer beurteilt und von den Zertifizierungsstellen und/oder Bio Suisse sanktioniert. Die Grundsanktionen C-D werden Bio Suisse durch die Zertifizierungsstelle gemeldet und werden zusätzlich im Sanktionsausschuss der Bio Suisse beurteilt. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern (Leitung Qualitätssicherung und - entwicklung, Präsidium Markenkommission Verarbeitung und Handel (MKV) und Bereichsleitung Verarbeitung und Handel). Der Sanktionsausschuss beurteilt alle C-D Sanktionen mit Ausnahme von Vertragskündigungen und Verstösse, die eine Kostenpflicht von über CHF 20'000.– nach sich ziehen, diese werden immer durch die MKV beurteilt und entschieden.

1.1.8 Stellungnahmen oder Einwände zu von der Zertifizierungsstelle ausgesprochenen Sanktionen

Die Fristen und Prozesse können bei der entsprechenden Zertifizierungsstelle angefragt werden.

1.1.9 Wiedererwägung gegen von der Bio Suisse ausgesprochenen Zusatzsanktionen

Gegen Sanktionsentscheide kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Entscheides, eine Wiedererwägung des Entscheides verlangt werden. Bio Suisse überprüft den Entscheid und kann diesen bei Vorliegen von neuen Fakten oder Informationen in Wiedererwägung ziehen. Sie fällt in diesem Fall einen neuen Entscheid, mit Hinweis auf das Rekursrecht. Tritt Bio Suisse nicht auf die Wiedererwägung ein, leitet sie diese von Amtes wegen als Rekurs an die Unabhängige Rekursstelle von Bio Suisse (URS) weiter. Gleiches Vorgehen gilt auch bei Sanktionierungen durch die MKV.

1.1.10 Rekurse gegen von der Bio Suisse ausgesprochenen Zusatzsanktionen

Rekurse können der Unabhängigen Rekursstelle von Bio Suisse (URS) eingereicht werden. Rekurse sind bei allen Sanktionen möglich und haben aufschiebende Wirkung. Ausnahme ist die befristete Produktesperrung (S+) ohne aufschiebende Wirkung im Rekursfall. Sie dient in dringlichen Fällen der genaueren Abklärung der Sachlage, wenn ein Aufschub zu grosse Risiken bedeutet (beispielsweise Gesundheitsrisiko, Konsumententäuschung, Imageschaden für die Knospe o.ä.). Rekurse können bis zu 10 Tagen nach Erhalt der Sanktionierung oder bei Aberkennung und Kündigungen sogar bis zu 30 Tage nach Erhalt eingereicht werden.

Der Rekurs hat ein klares Begehren und eine kurze Begründung zu enthalten. Entscheide der Unabhängigen Rekursstelle sind letztinstanzlich.

1.1.11 Kosten

Kostenpflichtige Sanktionen inklusive anfallende Bearbeitungsgebühren auf Seite Bio Suisse werden mit dem Sanktionsentscheid von Bio Suisse in Rechnung gestellt. Für kostenpflichtige Nachkontrollen stellt die beauftragte Zertifizierungsstelle dem Lizenznehmer eine Rechnung, auch wenn solche durch Bio Suisse verfügt werden. Einen allfälligen Zusatzaufwand im Zusammenhang mit Bio Suisse Sanktionen stellen die Zertifizierungsstellen direkt in Rechnung.

1.1.12 Kündigung des Lizenz- oder Markennutzungsvertrages: Vorgehen bei Aberkennung

Kündigt Bio Suisse aufgrund schwerwiegender Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien den Lizenz- oder Markennutzungsvertrag, so ist das Vorgehen wie folgt:

- Der Lizenznehmer oder Markennutzer händigt Bio Suisse die bestehende Abnehmerliste seiner Knospe Produkte aus.
- Der Lizenznehmer oder Markennutzer teilt seinen Abnehmern die Aberkennung der Knospe-Produkte innerhalb von zwei Wochen nach der Aberkennung mit Kopie an Bio Suisse und Zertifizierungsstelle schriftlich mit.
- Bei Unterlassung der beiden genannten Massnahmen durch den Lizenznehmer oder Markennutzer publiziert Bio Suisse nach Ablauf der Rekursfrist die Vertragskündigung im «bioaktuell» und allenfalls in weiteren Medien.

1.2 Sanktionen

In den folgenden Kapiteln sind die Grund- und Zusatzsanktionen detailliert beschrieben.

Die Sanktionsarten Konventionalstrafe, Rückforderung, kostenpflichtige Beratung und Vertragskündigung sind im Sanktionskatalog nur im Ausnahmefall zugeordnet, da ihre Anwendung sehr situationsabhängig ist: Grundsätzlich können sie auf der Basis von C- und D-Verstössen nach Einschätzung des Schweregrades durch Bio Suisse verhängt werden.

Der Sanktionskatalog ist nicht abschliessend. Nicht beschriebene Verstösse werden nach Ermessen beurteilt und gegebenenfalls im Sanktionskatalog ergänzt.

1.2.1 Grundsanktionen

Die Grundsanktionen A-D orientieren sich am Prinzip der Produkteintegrität und werden pro Einzelverstoss vergeben. Die Zertifizierungsstellen als Urheber legen die Grundsanktionen A-D pro Einzelverstoss fest.

Tabelle 1: Grundsanktionen

Abkürzungen: ZS = Zertifizierungsstelle/n (umfasst auch die Kontrollinstanz der akkreditierten Stelle); BS = Bio Suisse

Code	Definition	Sanktionsart	Kostenpflicht
A	Die Produkteintegrität ist nicht unmittelbar gefährdet. Korrekturmassnahmen sind jedoch notwendig.	ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Je nach Fall muss dieser Bio Suisse gemeldet werden. Überprüfung in der Folgekontrolle. Kein Einfluss auf die Zertifizierung, präventiver Charakter.	Nein
B	Die Produkteintegrität ist gefährdet.	AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses, mit oder ohne Meldung an Bio Suisse; die Zertifizierung hängt von der Erfüllung der Auflage ab. Je nach Fall muss dieser Bio Suisse gemeldet werden.	Nein
C	Die Produkteintegrität ist verletzt.	VERWEIS mit Frist zur Behebung des Verstosses; Mitteilung des Zertifizierungsentscheids (ZE) per eingeschriebenem Brief, die Zertifizierung hängt von der Erfüllung der Auflage ab.	Bearbeitungsgebühr ZS

D	Die Produktintegrität ist absichtlich oder andauernd verletzt oder kann dauerhaft nicht geprüft werden.	VERWEIS mit Frist zur Behebung des Verstosses; Mitteilung des Zertifizierungsentscheids (ZE) per eingeschriebenem Brief, die Zertifizierung hängt von der Erfüllung der Auflage ab. Es kann die Kündigung des Lizenz- bzw. Markennutzungsvertrages erwogen werden.	Bearbeitungsgebühr ZS

1.2.2 Zusatzsanktionen

Die Zusatzsanktionen können wahlweise von den Zertifizierungsstellen oder der Bio Suisse Fall abhängig, in Kombination mit den Grundsanktionen A–D vergeben werden. Zusatzsanktionen können erteilt werden, wenn die Produktequalität und oder Verhinderung von Täuschung im Vordergrund steht.

Tabelle 2: Zusatzsanktionen

Code	Definition	Sanktionsart
KNK	Je nach Situation ist die Nachkontrolle angemeldet oder unangemeldet durchzuführen.	Kostenpflichtige Nachkontrolle
S	Die Produktsperrung ist für eine definierte Produkteeinheit auferlegt. Die Sperre kann den Produktionsstopp, den Auslieferungsstopp und den Warenrückruf beinhalten. Eine zusätzliche kostenpflichtige Nachkontrolle (KNK) ist zu erwägen.	Produktsperrung
S+	Diese Zusatzsanktion basiert auf der Sanktion Produktsperre (S). Zusätzlich dazu kann in dringlichen Fällen die Sperre befristet (Dauer fallabhängig) und ohne aufschiebende Wirkung im Rekursfall sein.	Befristete Produktsperre
E	Bei der Kündigung des Lizenz- bzw. Markennutzungsvertrags ist eine Vermarktung mit der Knospe verboten. Zusätzlich wird eine Wiedereintrittssperre von mindestens 2 Jahren bis maximal 5 Jahren verhängt. Die Dauer der Wiedereintrittssperre wird Fall abhängig beurteilt.	Kündigung
K	Unter der Wahrung der Verhältnismässigkeit und der Berücksichtigung der Ertragskraft des Betriebes; können je nach Härtegrad Konventionalstrafen ausgesprochen werden. Konventionalstrafen werden unter anderem bei Bereicherung und wenn für die Bio Suisse ein Imagerisiko besteht, ausgesprochen.	Konventionalstrafe
R	Die Bio Suisse kann unrechtmässige Mehrerlöse (Mehrwertabschöpfung) wie auch unrechtmässige Minderaufwände zurückfordern.	Unrechtmässige Mehrerlöse/Minderaufwände
KPB	Eine Kostenpflichtige Beratung kann bei wiederholten, gleichartigen Verstössen verhängt werden.	Kostenpflichtige Beratung

2 Sanktionskatalog

2.1 Vertragliche Anforderungen & Lizenzgebühren

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil I Kap. 2.3, Teil III Kap. 1.2

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
1.1	Kontrolle	Verweigerung der Kontrolle	Durch ZS: Produktesperre ohne aufschiebende Wirkung bei Rekurs für alle Knospe-Produkte bis ggf. Kontrolle durchgeführt. Ansonsten Aberkennung der Produkte	sofort	D	S+, K, E	Bio Suisse
1.2	Lizenzprodukte	Lizenzvertrag fehlt oder Produkte fehlen im Vertragsanhang; die betreffenden Produkte werden nicht mit der Knospe ausgezeichnet	Empfehlung des Abschlusses eines Lizenzvertrages bzw. der Gesuchstellung für die fehlenden Produkte.		A		
1.3	Lizenzprodukte	Lizenzvertrag fehlt oder Produkte fehlen im Vertragsanhang; die betreffenden Produkte werden mit der Knospe ausgezeichnet	Abschluss Lizenzvertrag bzw. Gesuchsbewilligung für die fehlenden Produkte.	sofort	C	S+, K, R, KPB	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen MHD.
1.4	Lizenzprodukte	Produktspezifische Auflagen gemäss Lizenzvertragsanhang nicht eingehalten	Stellungnahme, weshalb es zu der Abweichung gekommen ist.	2 Wochen	B		
1.5	Lizenzprodukte	Berechtigung zum Import fehlt im Anhang zum Lizenzvertrag Bio Suisse	Gesuch bei Bio Suisse einreichen.	2 Wochen	A		
1.6	Lizenzprodukte	Nachweisliche Dokumentenfälschung	Produktesperre ohne aufschiebende Wirkung bei Rekurs für alle Knospe-Produkte bis allfällige, vom Betrug betroffene Produkte identifiziert sind.	sofort	D	S+, E, K	Bio Suisse
1.7	Meldepflicht	Verletzung der Meldepflicht: keine sofortige Meldung an Bio Suisse oder ZS (beim Einsatz nicht konformer Ware, ungenügender Separierung, Rückstandsfällen, nachträglicher Entfernung des Bio-Hinweises etc.)	Stellungnahme, weshalb keine korrekte Meldung erfolgt ist.	sofort	B	K	Bio Suisse
1.8	Rezepturen	Rezepturen wurden ohne Meldung an Bio Suisse geändert, entsprechen aber noch den Bio Suisse Richtlinien	Rezepturen bei Bio Suisse einreichen.	2 Wochen	B		

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
1.9	Rezepturen	Rezepturen wurden geändert und entsprechen nicht mehr den Bio Suisse Richtlinien (inkl. abgelaufene Ausnahmebewilligungen)	Produkte sperren. Stellungnahme und Korrekturmassnahmen an Bio Suisse schicken	sofort	C	S, KNK, K, R	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.
1.10	Verarbeitungsbeschrieb	Verarbeitungsbeschrieb nicht vorhanden	Verarbeitungsbeschrieb bei Bio Suisse einreichen.	2 Wochen	B		
1.11	Verarbeitungsbeschrieb	Bewilligter Verarbeitungsbeschrieb wurde geändert aber entspricht noch den Bio Suisse Richtlinien	Änderung im Verarbeitungsbeschrieb dokumentieren und bei Bio Suisse einreichen.	2 Wochen	B		
1.12	Verarbeitungsbeschrieb	Bewilligter Verarbeitungsbeschrieb wurde geändert und entspricht nicht mehr den Bio Suisse Richtlinien	Verarbeitungsbeschrieb an Knospe-Anforderungen anpassen und bei Bio Suisse einreichen.	2 Wochen	C	K, KPB	Bio Suisse: Änderung mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen.
1.13	Gut zum Druck	Gut zum Druck wurde nicht eingeholt, Kennzeichnung entspricht den Bio Suisse Richtlinien	Gut zum Druck von Bio Suisse einholen		A		
1.14	Gut zum Druck	Gut zum Druck wurde nicht eingeholt, Kennzeichnung entspricht nicht den Bio Suisse Richtlinien (a); Knospe-Logo nicht aktualisiert (b)	Gut zum Druck und ggf. Ausnahmebewilligung zum Aufbrauchen bereits gedruckter Verpackungen von Bio Suisse einholen	2 Wochen (a); 4 Wochen (b)	B		
1.15	Gut zum Druck	Gut zum Druck wurde eingeholt aber Auflagen nicht umgesetzt	Auflagen umsetzen	2 Wochen	B		Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.
1.16	Branchenvereinbarungen Ackerkulturen	Meldungen an PM Ackerkulturen sind nicht korrekt oder nicht plausibel	Korrekturen Bio Suisse (PM-Ackerkulturen) melden oder Hinweis auf mangelnde Plausibilität machen.	2 Wochen	A		
1.17	Branchenvereinbarungen Ackerkultruren	Festgelegte Inlandanteile nicht eingehalten	Stellungnahme, weshalb Inlandanteil nicht eingehalten wurde an Bio Suisse (PM-Ackerkulturen)	4 Wochen	A	K	
1.18	Marktauftritt	Missverständliche/unkorrekte Verwendung der Bio-Knospe Auszeichnung in der Werbung (Homepage etc.)	Korrekturen der Werbung auf Homepage etc.	2 Wochen	B		
1.19	Marktauftritt	Irreführende Verwendung der Knospe im Geschäftsauftritt (Inserate, Internet, Geschäftspapiere etc.)	Verwendung Knospe/Bio nur für die entsprechenden Geschäftsbereiche/ Produkte	sofort	A		
1.20	Lizenzgebühren	Umsatzdeklaration für Lizenzgebühren ist nicht korrekt oder nicht plausibel	Korrekturen Bio Suisse melden oder Hinweis auf mangelnde Plausibilität machen	2 Wochen	A		

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
1.21	Lizenzgebühren	Begründet fehlende Umsatzdeklaration (vereinbarte Frist mit Bio Suisse)	Nachprüfung erforderlich. Falls Kontrolldatum vor Abschluss, innert 2 Wochen einen Abgabetermin mit Bio Suisse vereinbaren	spätestens bei nächster Kontrolle	A		
1.22	Lizenzgebühren	Fehlende Umsatzdeklaration für Lizenzgebühren	Knospe Umsätze müssen jährlich gemeldet werden. Meldung an Bio Suisse nachholen.	2 Wochen	A		
1.23	Ausnahmebewilli-gungen	Auflagen von Ausnahme- und Einzelimportbewilligungen nicht eingehalten (Fristen, Mengen, Zusatzauflagen)	Produkte sperren, Stellungnahme an Bio Suisse einreichen	sofort	C	S, KPB	Bio Suisse: Ggf. betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.

2.2 Rohstoffe

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.3

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
2.1	Rohstoffqualität	Verdacht auf Verwendung nicht konformer Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe (gemäss Bio Suisse Richtlinien)	Produkte sperren, bis Konformität nachgewiesen ist. Fehlersuche im Betrieb und Resultat der ZS melden	2 Wochen	B	S+, KNK	
2.2	Rohstoffqualität	Verwendung nicht konformer Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe (gemäss Bio Suisse Richtlinien und oder BioV)	Produkte sperren. Verarbeitungsbeschrieb inkl. Hilfsstoffe an Knospe-Anforderungen anpassen und bei Bio Suisse einreichen.	sofort	C	S, KNK, R, K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Men- gen, Einkaufspreisen/Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.
2.3	Rohstoffqualität	Absichtliche oder wiederholte Verwendung von nicht konformen Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffen (gemäss Bio Suisse Richtlinien und/oder BioV)	Produkte aberkennen	Sofort	D	S, KNK, R, K	Bio Suisse Falls Produkt bereits verkauft wurde: Angabe von Chargennummern, Menge und Verkaufspreisen sowie Verkaufsstellen

2.3 Warenannahme und Warenflussprüfung

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.4 und 1.5

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
3.1	Warenflussprüfung	Warenflussrechnung für Knospe-Produkte nicht durchführbar, Plausibilitätsrechnung machbar	Massnahmen zur besseren Dokumentation ergreifen (a). Musterrapport eines Monats der ZS senden (b).	1 Woche (a); 1 Monat (b)	A		
3.2	Warenflussprüfung	Warenflussrechnung für Knospe-Produkte nicht durchführbar, Plausibilitätsrechnung **nicht** machbar	Massnahmen zur besseren Dokumentation ergreifen (a). Musterrapport eines Monats der ZS senden (b). Wenn nötig KNK.	1 Woche (a); 1 Monat (b)	B	S, KNK	Bio Suisse
3.3	Warenflussprüfung	Rückverfolgbarkeit (Einsatz von Zutaten) über einzelne Chargen nicht gegeben	Massnahmen für verbesserte Dokumentation treffen.	4 Wochen	B		
3.4	Warenflussprüfung	Fehlende Lieferantenliste	Lieferantenliste führen.	sofort	A		
3.5	Warenflussprüfung	Aktuelle Bio-Zertifikate von Lieferanten wurden nicht geprüft (bei Neuproduktion oder Wiederaufnahme nach Produktionspause genügt eine Kopie des Lizenzvertragsanhangs des Lieferanten für die Kontrolle).	Dokumente müssen nachgereicht und von der ZS kontrolliert werden.	2 Wochen	B		
3.6	Warenflussprüfung	Handel von BIOSUISSE ORGANIC-Produkten im Ausland: Anforderungen an Warenflusstrennung und/oder Deklaration nicht eingehalten	Korrekte Warenflusstrennung und Deklaration der BIOSUISSE ORGANIC-Produkte	2 Wochen	B		
3.7	Warenannahme	Risikoanalyse betreffend Rückstellmuster nicht konform, bzw. nicht ausreichend	Betriebsinterne Risikoanalyse anpassen (evtl. Verbesserungsvorschläge der Zertifizierungsstelle umsetzen)	1 Woche	A	K	
3.8	Warenannahme	Betriebsinterne Risikoanalyse betreffend Rückstellmuster nicht durchgeführt	Betriebsinterne Risikoanalyse betreffend Rückstellmuster durchführen	1 Woche	A	K	
3.9	Warenannahme	Probenahme, bzw. Aufbewahrung Rückstellmuster nicht gem. Risikoanalyse ausgeführt	Schulung der Mitarbeiter	2 Wochen	A	K	

2.4 GVO-Freiheit

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.6

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
4.1	GVO	Zusicherungserklärung GVO fehlt, kann aber beschafft werden	Zusicherungserklärung GVO beschaffen.	4 Wochen	B		
4.2	GVO	Zusicherungserklärung GVO fehlt, kann nicht beschafft werden	Aberkennung der Produkte. Konforme Zutat beschaffen.	2 Wochen	C	S+, KNK, KPB, K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.
4.3	GVO	Zusicherungserklärung GVO unvollständig und/oder nicht auf dem InfoXgen-Formular.	Meldung der betroffenen Produkte an die ZS und an Bio Suisse.	sofort	C	S+, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.
4.4	GVO	GVO nachgewiesen	Produktesperrung bis zur Klärung des Falles. Bio Suisse erteilt ZS den Auftrag zur Klärung der Ursache der GVO-Verunreinigung. Sanktionierung erfolgt direkt durch Bio Suisse.	sofort	C	S+, KNK, KPB, K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD

2.5 Verarbeitungsverfahren

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.7

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
5.1	Verarbeitungsverfahren	Einsatz von ionisierenden Strahlen	Aberkennung der Produkte.	sofort	C	S, KNK, K, KPB	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Men- gen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.
5.2	Verarbeitungsverfahren	Einsatz von anderen, nicht von Bio Suisse zugelassenen Verarbeitungsverfahren	Produktesperrung	sofort	C	S, K, KPB	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Men- gen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.

2.6 Separierung

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.8

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
6.1	Separierung	Separierung während der Verarbeitung nicht genügend gewährleistet	Massnahmen treffen und der ZS einreichen.	2 Wochen	B		
6.2	Separierung	Separierung während der Verarbeitung nicht gewährleistet	Produktion sperren, bis Separierung gewährleistet ist. Massnahmen treffen und der ZS einreichen.	2 Wochen	C	S+, KNK, K, KPB	Bio Suisse
6.3	Separierung	Separierung von Knospe-Ware in der Lagerung ungenügend	Separierungsmassnahmen treffen und der ZS melden	sofort	B		
6.4	Separierung	Verdacht auf Vermischung von Knospe-Ware mit nicht bewilligten Bio-Qualitäten	Produktsperrung	sofort	B	S	
6.5	Separierung	Vermischung von Knospe-Ware mit nicht bewilligten Bio- Qualitäten	Massnahmen treffen und der ZS einreichen.	sofort	C	KNK, K, KPB, R	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Men- gen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.

2.7 Verpackung

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.9

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
7.1	Verpackung	Verpackungsmaterial wurde geändert	Änderungen dokumentieren und der ZS melden.	2 Wochen	B		Bio Suisse: Änderung inkl. Spezifikation mit Angabe von Mengen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
7.2	Verpackung	Verpackungsmaterial nicht konform	Verpackungsmaterial so schnell wie möglich wechseln, betroffene Ware sperren	sofort	C	K, KPB	Bio Suisse: Betroffene Produkte inkl. Chargennummer, Menge, Zeitraum der Produktion, Lagerbestände und MHD.

2.8 Kennzeichnung und Deklaration

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.10

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
8.1	Kennzeichnung	Falsche oder fehlende Angaben auf der Etikette (Umstellungshinweis, Angabe der ZS, Angabe des Lizenznehmers, falsche Knospe, Zutatendeklaration entspricht nicht oder nicht mehr der Rezeptur)	Etikette ändern und neues Gut zum Druck von Bio Suisse einholen resp. neue Etikette beim Lieferanten einfordern.	2 Wochen	B		
8.2	Kennzeichnung	Falsche Angaben hinsichtlich Herkunftslandes	Bei Neudruck Etikette ändern und neues Gut zum Druck von Bio Suisse einholen.	Vor dem Neudruck	A		
8.3	Deklaration	Angabe der Lizenzgebühren fehlt auf den Rechnungen	Rechnungen ergänzen	2 Wochen	A		
8.4	Deklaration	Fehlende oder falsche Qualitätsangabe auf Rechnungen/ Lieferscheinen.	Dokumente anpassen und Abnehmer informieren. Belege der Änderungen und Kopie des Informationsschreibens bei ZS einreichen.	2 Wochen	B		
8.5	Deklaration	Fehlende oder falsche Qualitätsangabe auf Rechnungen/ Lieferscheinen der Lieferanten.	Änderungen vom Lieferanten verlangen. Beleg der Änderungen oder korrigierte Dokumente bei ZS einreichen.	2 Wochen	B		
8.6	Kennzeichnung	Umstellungsprodukte werden mit der Knospe gekennzeichnet	Etikette ändern und neues Gut zum Druck von Bio Suisse einholen resp. neue Etikette beim Lieferanten einfordern	2 Wochen	C	K, R, KPB	Bio Suisse

2.9 Schädlingskontrolle

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.12

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
9.1	Schädlingskontrolle	Fehlende AB zur Planung und Durchführung der Schädlingskontrolle durch den Lizenznehmer oder Lohnunternehmer	Entsprechendes Gesuch bei Bio Suisse einreichen	4 Wochen	B		
9.2	Schädlingskontrolle	Fehlender Vertrag mit SBU (keine Möglichkeit für AB)	Vertrag mit SBU abschliessen und Kopie an ZS	4 Wochen	B		Bio Suisse

9.3	Schädlingskontrolle	Betrieb lässt grossräumige Anwendung durch ein von Bio Suisse nicht anerkanntes SBU machen	Vollständige Dokumentation der Anwendung (Ort/ Mittel/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZS	sofort	C	S+	Bio Suisse
9.4	Schädlingskontrolle	Lokale Anwendung mit Sprühprodukten bzw. Schlupfwinkelbehandlung mit nicht bewilligtem Mittel	Vollständige Dokumentation der Anwendung (Ort/ Mittel/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZS	sofort	C	S+	Bio Suisse
9.5	Schädlingskontrolle	Grossräumige Anwendung mit nicht bewilligtem Mittel bei Auslagerung der Produkte	Massnahmen treffen und der ZS melden	sofort	B	KNK	Bio Suisse
9.6	Schädlingskontrolle	Grossräumige Anwendung ohne Auslagerung der Knospe-Rohstoffe oder Halbfabrikate oder Endprodukte (bei Vernebelungen dürfen gasdicht verpackte Produkte im Raum bleiben) oder direkte Anwendung der Mittel auf die Produkte	Aberkennung der Produkte	sofort	C	S+, KNK	Bio Suisse; Kantonschemiker
9.7	Schädlingskontrolle	Ungenügende Reinigung der behandelten Räume und Anlagen.	Gefährdete Ware, d. h. nächste Charge oder Einlagerung analysieren.	sofort	C	S+	Bio Suisse
9.8	Schädlingskontrolle	Bei vereinfachter Anforderung: nach grossräumiger Anwendung keine Spülchargen vor Ein-, Aus- und Umlagerungen vorgenommen	Gefährdete Ware, d. h. nächste Charge oder Einlagerung analysieren.	sofort	C	S+	Bio Suisse
9.9	Schädlingskontrolle	Abdrift bei lokaler Anwendung u/o ungenügende Abdichtung bei grossräumiger Anwendung (z. B. von undichten Silozellen, Räumen und Anlagen)	Massnahmen zur Vermeidung der Verschleppung ergreifen und diese an ZS melden. Gefährdete Ware analysieren	sofort	C	S+, KNK	Bio Suisse
9.10	Schädlingskontrolle	Wartefrist nach grossräumiger Anwendung (mindestens 24 Std.; bei vereinfachten Anforderungen: 4 Wochen) nicht eingehalten u/o ungenügende Reinigung	Massnahmen zur Einhaltung der Wartefrist u/o genügenden Reinigung ergreifen und diese an ZS melden. Gefährdete Ware analysieren	sofort	C	S+	Bio Suisse
9.11	Schädlingskontrolle	Erste Charge nach grossräumiger Anwendung wurde mit der Knospe vermarktet (ausgenommen Siloanlagen)	Aberkennung der Produkte aus dieser Charge	sofort	C	S+, KNK	Bio Suisse; Kantonschemiker
9.12	Schädlingskontrolle	Zur Prävention u/o Monitoring eines Schädlingsbefalls werden nicht zugelassene Mittel verwendet u/o Methoden ergriffen	Bewilligungsgesuch mit vollständiger Dokumentation der ergriffenen Massnahme (Ort/Mittel/Methode/ Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZS	sofort	B		
9.13	Schädlingskontrolle	Ausführender Mitarbeiter des Lizenznehmers oder Lohnunternehmers hat keine Fachbewilligung für die grossräumige Anwendungen in Räumen und Anlagen	Betreuung durch ein von Bio Suisse anerkanntes SBU bis Fachbewilligung eingeholt ist	sofort	B		
9.14	Schädlingskontrolle	Durchführung von meldepflichtiger grossräumiger Anwendung ohne Meldung an Bio Suisse	Vollständige Dokumentation der Anwendung (Ort/ Mittel/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZS	sofort	B		

9.15	Schädlingskontrolle	Bei grossräumiger Anwendung durch den Lizenznehmer oder Lohnunternehmer: Jahresbericht wurde nicht an Bio Suisse und das betreuende SBU gesendet	Jahresbericht erstellen und an Bio Suisse senden	sofort	B		
9.16	Schädlingskontrolle	Dokumentation unvollständig: Monitoringplan oder Monitoringdokumentation (mindestens 4 Kontrollen pro Jahr) oder Jahresbericht bei grossräumiger Anwendung durch Lizenznehmer/Lohnunternehmer oder Details zu Schädlingsbekämpfungsaktionen oder Fachbewilligung oder Jahresbericht oder Vertrag mit SBU	Dokumentation bei ZS nachreichen	sofort	B		

2.10 Spezifische Anforderungen

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 2-15, 17, 18, 20, 21

	Kontrollbereich	**Mängel/Verstoss**	**Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer**	**Frist**	**Grund-sanktion**	**Zusatz-sanktion**	**Meldung an**
10.1	Milch und Milch-produkte	Fettstandardisierung bei Vollmilch	Meldung der betroffenen Produkte an die ZS und an Bio Suisse.	sofort	C	S+, KNK, K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.
10.2	Milch und Milch-produkte	Kaseinmarken falsch eingesetzt	Meldung der betroffenen Produkte an die ZS und an Bio Suisse.	sofort	C	S+, KNK, K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.
10.3	Milch und Milch-produkte	Falsche Art der Hitzebehandlung	Meldung der betroffenen Produkte an die ZS und an Bio Suisse.	sofort	C	S+, KNK, K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.
10.4	Milch und Milch-produkte	Falsche Deklaration der Hitzebehandlung	Gut zum Druck und ggf. Ausnahmebewilligung zum Aufbrauchen bereits gedruckter Verpackungen von Bio Suisse einholen	4 Wochen	B		
10.5	Fleisch und Fleischerzeugnisse	Verstoss gegen die Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutzes STS	Gemäss Kontrollbericht des STS	sofort		K	Bio Suisse (Kontrollbericht vom KD STS)
10.6	Fleisch und Fleischerzeugnisse	Fehlende Knospe-Vignette bei Schlachttieren	Meldung der gelieferten/verarbeiteten Schlachttiere ohne Knospe-Vignette an Bio Suisse	2 Wochen	A		Bio Suisse

10.7	Fleisch und Fleischerzeugnisse	Fehlende Nitritanalyse, obwohl in der Rezeptur mehr als die von der Bio-Verordnung empfohlene Menge von 80 mg/kg Natrium- oder Kaliumnitrit verwendet wird (entspricht 13.3 g Pökelsalz/kg)	Analyse in Auftrag geben und nachreichen	4 Wochen	B		
10.8	Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze, Sprossen und Treiberei	Früchte- und Gemüsekleber nicht von Bio Suisse zugelassen	Gesuch bei Bio Suisse einreichen (Spezifikation und Unbedenklichkeitserklärung Leim, Gut zum Druck)	4 Wochen	B		
10.9	Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze, Sprossen und Treiberei	Anforderungen Bio Suisse ans Waschwasser nicht erfüllt	Meldung an Bio Suisse.	2 Wochen	A		
10.10	Wein und Schaumwein	Andere Enzyme als Pektinasen wurden beim Wein und Schaumwein eingesetzt	Meldung der betroffenen Produkte an die ZS und an Bio Suisse.	sofort	C	K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD
10.12	Wein und Schaumwein	Grenzwerte des Gesamt-SO_2-Gehalts wurde überschritten	Meldung der betroffenen Produkte an die ZS und an Bio Suisse.	sofort	C	K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD
10.13	Wein und Schaumwein	Die Zugabe von Zucker, Traubenmostkonzentrat oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat von 3 kg Saccharose pro hl Traubenmost wurde überschritten (Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts um mehr als 1,5 Volumenprozent).	Meldung der betroffenen Produkte an die ZS und an Bio Suisse.	sofort	C	K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD
10.14	Obstwein und Fruchtwein	Andere Enzyme als Pektinasen wurden beim Obst- und Fruchtwein eingesetzt	Meldung der betroffenen Produkte an die ZS und an Bio Suisse.	sofort	C	K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD
10.15	Obstwein und Fruchtwein	Grenzwerte des Gesamt-SO2-Gehalts wurde überschritten	Meldung der betroffenen Produkte an die ZS und an Bio Suisse.	sofort	C	K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD

2.11 Gastronomie

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 16, ab Richtlinien 2023

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
11.1	Bio Suisse Gastromodell	Fehlendes Gut zum Druck für Speisekarte und Gastrowerbung	Gut zum Druck von Bio Suisse einholen	2 Wochen	B		
11.2	Bio Suisse Gastromodell	Verbotene Zutaten werden aktiv beworben (z. B. auf der Speisekarte)	Meldung der nicht eingehaltenen Punkte mit Begründung an Bio Suisse.	sofort	C	KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe der Menge und Begründung
11.3	Bio Suisse Gastromodell	Die Bio- bzw. Knospe-Rohstoffe erreichen nicht die erforderlichen prozentualen Anteile	Massnahmen zur Einhaltung der Anteile ergreifen oder Stufenwechsel und diese der KSt melden	sofort	C	KPB	Bio Suisse
11.3.1	Bio Suisse Gastromodell	Es ist kein System etabliert welches die Erfassung der Netto-Waren-Einkaufswerte in den Qualitäten Knospe, Bio und Konventionell ermöglicht	System wird eingeführt	4 Wochen	B		
11.3.2	Bio Suisse Gastromodell	Differenz zwischen gemeldetem und kontrolliertem Netto-Waren-Einkaufswert	Meldung korrigieren oder nacherfassen	2 Wochen	B		
11.4	Bio Suisse Gastromodell	Jährliche Selbstdeklaration entspricht nicht der Realität	Meldung mit Begründung an Bio Suisse	sofort	B		
11.5	Bio Suisse Gastromodell	Deklaration der 5 verfügbaren Knospe-Zutaten ist nicht tagesaktuell und einsehbar	Meldung der nicht eingehaltenen Punkte mit Begründung an Bio Suisse.	sofort	C	KNK	Bio Suisse
11.5.1	Bio Suisse Gastromodell	Mitarbeiter sind nicht in der Lage, Auskunft über das Modell und die verfügbaren Bio-Zutaten zu geben	Betrieb stellt sicher, dass Informationen für Mitarbeiter verfügbar gemacht werden; eine Schulung dazu findet innert der Frist statt.	2 Wochen	B	KPB	

2.12 Lohnverarbeitung

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 19

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
12.1	Lohnverarbeitung	Lohnverarbeiter ohne Zertifizierung nach RL von Bio Suisse	Verarbeiter wechseln oder zur Zertifizierung veranlassen. Getroffene Massnahmen der ZS melden.	2 Wochen	B		

2.13 Import

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil V

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
13.1	Importe	Fehlende Knospe-Bestätigungen («Knospe-Stempel»/ bestätigte Transaktion im SCM)	Rücksprache mit Abteilung Import durch Lizenz-nehmer oder Markennutzer, fehlende Knospe-Bestätigungen einholen, Kopie an ZS senden.	4 Wochen	B		Falls keine Knospe-Bestätigung ausgestellt werden kann, Meldung an Bio Suisse
13.2	Importe	Fehlende/falsche BIOSUISSE ORGANIC resp. Knospe-Qualitätsangabe auf Rechnungen/Lieferscheinen/Etiketten der Importprodukte	Notwendige Änderungen gemäss Bio Suisse Merkblatt «Deklaration» dem Importeur melden, Überprüfung der Änderungen bei der nächsten Kontrolle.		B		
13.3	Importe	Flugverbot nicht eingehalten (ohne Ausnahmebewilligung von Bio Suisse)	Bei noch vorhandenen Beständen: Aberkennung der Produkte.	sofort	C	S, K	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und MHD.
13.4	Importe	Falschdeklarationen im Bio Suisse Supply Chain Monitor (SCM): Warenfluss, Qualität, Mengen, Herkunft, Zusatzinformationen	Schulung Mitarbeitende/Lieferanten	sofort	A-C	S/K	Bio Suisse
13.5	Importe	Einreichfrist von sechs Wochen nach Lieferdatum in die Schweiz im Bio Suisse Supply Chain Monitor (SCM) nicht eingehalten	Schulung Mitarbeitende/Lieferanten	sofort	A	K	Bio Suisse
13.6	Importe	Anforderungen an Probenahme und/ oder Analyse für Risikoprodukte nicht eingehalten	Bei noch vorhandenen Beständen: konforme Analyse veranlassen Anforderungen Bio Suisse in internen Prozessen für Probenahmen und Analysen integrieren	2 Wochen	A	K	Bio Suisse

2.14 Erfüllung von Auflagen

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer/Markennutzer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
14.1	Auflagen	Nicht erfüllte A-Auflagen (mit Terminvorgabe) aus der letzten Inspektion	Auflagen müssen erfüllt werden	2 Wochen	B		
14.2	Auflagen	Nicht erfüllte B-Auflagen (mit Terminvorgabe) aus der letzten Inspektion	Auflagen müssen erfüllt werden	2 Wochen	C		Bio Suisse
14.3	Auflagen	Nicht erfüllte C-Auflagen (mit Terminvorgabe) aus der letzten Inspektion	Auflagen müssen erfüllt werden	Sofort	C	KNK	Bio Suisse
14.4	Auflagen	Auflagen (A, B und C) des letzten Jahres wurden nur schriftlich bestätigt, nicht aber praktisch umgesetzt	Auflage kostenpflichtige Beratung durch BS	2 Wochen	B	KPB	Bio Suisse
14.5	Auflagen	Wiederholte Nichterfüllung von Auflagen oder Nichtumsetzung aufgrund einer Integritätsverletzung verfügter Massnahmen/Vertragsbruch	Auflage kostenpflichtige Beratung durch BS oder Lizenzentzug	sofort	D	KPB	Bio Suisse

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Uniun svizra da las organisaziuns d'agricultura biologica

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch